



Gemeinde Berghaupten

Benutzungsordnung für die Naherholungsanlage Klingelhalde sowie das Mühlengebäude

I.

Die Gemeinde Berghaupten ist Eigentümerin des Grundstücks Flst-Nr. 361. Auf dem Grundstück ist die Naherholungsanlage Klingelhalde mit Fest- und Parkplatz, Teichkette, Wassertretstelle und Wiesengelände als Erholungsfläche eingerichtet. Auf dem Grundstück steht das Mühlengebäude.

In dem Mühlengebäude befinden sich

1. Die alte Mühle von dem Grundstück Flst-Nr. 364 (heutiger Eigentümer: Werner Bruder, Talstraße 17). Die Mühle ist der Gemeinde leihweise überlassen, mit der Auflage, dass die Mühle dauerhaft erhalten bleibt und die Möglichkeit zur Besichtigung eröffnet wird.
2. Eine Toilettenanlage, die zur separaten Nutzung im Zusammen mit der Nutzung des Freigeländes geeignet ist.
3. Eine Mühlenstube und Küche. Die Heizung erfolgt durch einen Kachelofen, der vom Keller aus zu beheizen ist.
4. Ein Speicher, der nicht ausgebaut ist.
5. Ein zusätzlicher Kellerraum, der nur von der Giebelseite des Gebäudes vom Freien aus über einen Vorplatz zugänglich ist.

II.

Die Nutzung des Gebäudes ist durch eine Nutzungsordnung vom 11. April 1988 geregelt. Die Gebührenordnung hierzu wurde am 12. Oktober 2001 auf Euro umgestellt. Die Benutzungsmöglichkeiten sind dabei sehr eng gefasst. Die Benutzungsmöglichkeit soll nunmehr einem größeren Benutzerkreis eröffnet werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Nutzungsordnung durch eine neue Nutzungsordnung ersetzt.

III.

Das Gesamtgelände des Flst-Nr. 361 unterteilt sich in:

a) Freigelände:

Die Nutzung des Freigeländes der Erholungsanlage steht jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Verfügung. Die Nutzung hat dabei mit der nötigen Rücksicht auf die

Erholungsanlage und in gegenseitiger Rücksichtnahme unter den Benutzern zu geschehen.

b) Festplatz:

Der Parkplatz steht jedermann zum Parken während Wanderungen und Besuch des Freigeländes zur Verfügung. Die Nutzung ist ausgeschlossen sobald der Platz als Festplatz genutzt wird oder als Parkfläche für Veranstaltungen im Freigelände oder dem Mühlengebäude abgesperrt ist.

Die Vergabe des Festplatzes (Parkplatz) für Veranstaltungen an örtliche Vereine erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister. Die Nutzung des Platzes erfolgt nur unter gleichzeitiger Anmietung der Toilettenanlage.

Keller und Vorplatz auf der Talseite:

Die Nutzung des Kellers wird dem Verkehrsverein zur alleinigen Nutzung dauernd übertragen, solange der Verein in den Sommermonaten Grillfeste veranstaltet. Die Nutzung des Vorplatzes zur temporären Nutzung für die Grillfeste ist eingeschlossen. Eine Miete hat der Verein nicht zu bezahlen. Die unentgeltliche Überlassung ist Bestandteil der Förderung des Fremdenverkehrs. Dem Verein wird das Recht übertragen, die technischen Einrichtungen im Keller sowie den Vorplatz zu vermieten und Nutzungsentgelte zu vereinbaren. Die Vermietung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Nutzung des Vorplatzes erfolgt nur unter gleichzeitiger Anmietung der Toilettenanlage. Die Miete für die Toilettenanlage wird dem Mieter durch die Gemeinde separat in Rechnung gestellt.

Das Nutzungsrecht des Verkehrsvereins kann durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit widerrufen werden.

Mühlenstube

Die Vermietung der Mühlenstube wird einem größeren Benutzerkreis allgemein geöffnet. Ein besonderer Anlass ist nicht nachzuweisen. Ausgeschlossen sind Nutzungen für Polterabende. Die Vermietung der Mühlenstube während der Grillfeste des Verkehrsvereins oder Veranstaltungen örtlicher Vereine auf dem Festplatz oder dem Vorplatz vor dem Gebäude findet nicht statt.

Die Vergabe erfolgt durch den Bürgermeister.

Bei einer Vermietung wird das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an der Mühlenstube, der Küche mit Einrichtung und Inventar sowie der Toilettenanlage übertragen. Ein Nutzungsrecht an anderen Räumen des Gebäudes ist damit nicht verbunden. Insbesondere ist mit der Vermietung kein Sondernutzungsrecht am Freigelände und dem talseitigen Vorplatz verbunden. Die Nutzungsmöglichkeit regelt sich hier entsprechend des Gemeingebrauchsrechts.

Die Veranstaltungen haben in einer Art und Weise zu erfolgen, dass keine besonderen Geräusentwicklungen stattfinden. Musikalische Darbietungen haben sich an der Zimmerlautstärke innerhalb der Mühlenstube zu orientieren. Eine Beschallung vom Balkon aus ist nicht zulässig. Die Vermietung der Mühlenstube in der Nachtzeit erfolgt bis max. 2.00 Uhr. Die Vermietung erfolgt durch privatrechtlichen Mietvertrag. Ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht. In dem Mietvertrag wird die Nutzungszeit geregelt. Bei Verstößen gegen den Mietvertrag wird der Mieter von einer künftigen Anmietungsmöglichkeit ausgeschlossen.

IV

Mietsätze:

Mühlenstube:

1. Die Vermietung an die Familie Werner Bruder erfolgt unentgeltlich. Die Mietfreiheit ist Gegenleistung für die Überlassung der Mühlentechnik. Sie ist begrenzt auf die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst-Nr. 364 und gilt nur für Familienfeiern von Familienmitgliedern, die im gemeinsamen Haushalt leben. Eine Begrenzung der Anzahl der jährlichen unentgeltlichen Nutzungen bleibt vorbehalten.
2. Private Nutzung: 150,00 € pro Tag
Private Nutzung ausschließlich für ein Kaffeekränzchen 80,00 €
3. Vereinsnutzung im Rahmen der Vereinstätigkeit 80,00 € pro Tag
4. Klassentreffen der örtlichen Jahrgänge 80,00 € pro Tag

Wird der Kachelofen in der Heizperiode benutzt, werden pauschal 20 € berechnet. Hierin eingeschlossen ist das Anheizen durch den Bauhof 1 Tag vor der Veranstaltung und das Vorhalten von Brennholz am Tag der Veranstaltung.

Festplatz:

Für die Nutzung des Festplatzes durch örtliche Vereine wird keine Miete erhoben. Die Unentgeltlichkeit ist Bestandteil der Vereinsförderung

Toilettenanlage:

Bei Nutzungen durch den Verkehrsverein und bei der Vermietung der Mühlenstube ist die Nutzung ohne weitere Gebühr eingeschlossen.

Für sonstige Nutzungen im Zusammenhang mit der

Nutzung des Festplatzes oder Vorplatzes, auch durch Vereine 15,00 € pro Tag

Bezüglich der Stromkosten wird eine Pauschale von 5,00 € pro Tag erhoben.

V

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. April 2005 in Kraft.

Berghaupten, den 25. April 2005

gez. Schäfer, Bürgermeister